

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

Gewerbsteuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen nach
§ 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG

vom 17. November 2015

Nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stellen die von einem Unternehmer entrichteten negativen Einlagezinsen Betriebsausgaben dar (vgl. BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015, BStBl I S. 473). Zu der sich hieran anschließenden Frage einer möglichen gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG gilt nach dem Ergebnis der Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG unterliegen grundsätzlich nur solche Entgelte der Hinzurechnung, welche ein Unternehmen für das ihm zur Verfügung gestellte Fremdkapital zu entrichten hat. Diese Hinzurechnung setzt eine Schuld und ein Entgelt im Sinne einer Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Fremdkapitals voraus.

Die von einem gewerblichen Unternehmen an ein Geld- oder Kreditinstitut entrichteten negativen Einlagezinsen werden nicht für die Nutzung von Kapital eines Dritten (Fremdkapital), sondern für die Verwahrung von Eigenkapital entrichtet und erfüllen damit nicht die Voraussetzungen des § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG. Eine Hinzurechnung kommt daher nicht in Betracht.

Dies gilt auch für die von einem Geld- oder Kreditinstitut an die Europäische Zentralbank entrichteten negativen Einlagezinsen.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg
3-G142.2/82

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1422 - 118 - 31 3

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
33-G 1422-1/18

Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1422 - 130 - V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A - G 1422-8/2015

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1422 - 15#01#06

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1422 – 1/2014-11/2015

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1422 - 2015/009 - 53

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1422 A-109-II 45

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
IV 302 - G 1422-2015/004-002

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1422 A - 15-004 - 444

Ministerium der Finanzen
des Saarlandes
G 1422-1#061

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33-G1422/38/205 – 2015/52340

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
46 - G 1422 - 80

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 3010 - G 1422 - 179

Thüringer Finanzministerium
G 1422 A - Allg - 24.1